

Lippischer Heimatbund

Fachstelle Umweltschutz und Landschaftspflege

Felix-Fechenbach-Str. 5

32756 Detmold

Stadt Blomberg
Fachbereich 60
Eing. 19.5.22

Stadt Blomberg

Der Bürgermeister

Marktplatz 1

32825 Blomberg

19. Mai 2022

6. Änderung des BPl Nr. 01/29 „Gewerbegebiet östlich des Flachsmarkts“

8. Änderung des FNP im Parallelverfahren

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden u. TöB

Sehr geehrter Herr Wagner,

die Fachstelle Umweltschutz und Landschaftspflege im Lippischen Heimatbund nimmt zu dem o.a. Verfahren wie folgt Stellung:

Es ist bedauerlich, dass in wenigen Jahren nunmehr die 6. Änderung des o.a. BPlan stattfindet. Es muss erwartet werden, dass international tätige Unternehmen, wie Phoenix Contact mit ihren Tochterfirmen kurz- und mittelfristige Investitionsplanungen besitzen, sodass nicht wie gehabt immer wieder Erweiterungen der Bauflächen notwendig sind.

Hierbei müssen, wie auch bei dieser Änderung wieder einmal umgesetzte Kompensationsmaßnahmen aufgehoben und Ersatzflächen und -maßnahmen gefunden werden. Auch entwickelt sich die Fläche immer weiter in die Flächen des schützenswerten Biotopverbundes und des **Naturschutzgebietes Königsbachtal**.

Hier sollten durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen an den Randbereichen Einhalt geboten werden. Die vorgesehene 18 m breite Gehölzpflanzung im Teil B des BPlans wird deshalb begrüßt. Hier müssten Fristen zur Umsetzung benannt werden, damit nicht wie bei vorherigen Änderungen des BPlans, z.B. 4. Änderung, die Kompensationsmaßnahmen immer noch nicht umgesetzt wurden. Der Nachweis der Umsetzung ist mit entsprechenden Befristungen festzusetzen.

Bei der 5. Änderung wurden **CEF-Maßnahmen** für den Feldsperling und den Bluthänfling vorgesehen. Diese vorgezogene Ausgleichsmaßnahme soll nun auf anderer Fläche erfolgen. Sowohl für die 5. wie die aktuelle 6. Änderung. Tatsächlich ist der Nachweis der Wirksamkeit der CEF – Maßnahme bisher **nicht** erfolgt. Wie soll die Wirksamkeit bei der 6. Änderung nunmehr ohne „Monitoring“ nachgewiesen werden und bis wann?

Die notwendige Verlegung des Regenrückhaltebeckens, die als Kompensationsfläche bereits bei der 5. Änderung des BPlan festgesetzt wurde, ist mehr als bedauerlich. Das neue Entwässerungsgutachten und die Aussagen im Rahmen der Ermittlung der Kompensationsmaßnahmen gilt es abzuwarten.

Der Eingriff in Bezug auf das **Schutzgut Landschaft/ -bild** wird als mittel erheblich betrachtet. Da das Gebiet des BPI durch die teils hohen gewerblich genutzten Produktionshallen vorbelastet sei. Tatsächlich sind Logistikhallen und weitere große und bis zu 50 m hohe Hallen geplant. Dies in einem topografisch anspruchsvollen Gelände.

Dieser doch erhebliche Eingriff in Landschaft und Landschaftsbild sollte wie vom Gutachter vorgeschlagen durch Begrünungsmaßnahmen gemildert werden.

Dach- und Fassadenbegrünungen sollten daher zwingend festgesetzt werden. Sollte daher nicht auch die Dachgestaltung (Flach-, Pult- oder flachgeneigte Dachfläche) festgesetzt werden?

Der **Parkraumbedarf** steht fest. Um den Eingriff in die Fläche und der Versiegelung zu mindern, ist zwingend eine Parkpalette festzusetzen. Von einem Weltunternehmen kann erwartet werden, dass Entwicklungspläne und -zahlen vorliegen, aus denen sich ergibt, wo eine Palette entstehen kann, ohne den Betriebsablauf zu stören.

Die Versiegelungsmaßnahmen sollten geprüft werden. Kann durch wasserdurchlässige Befestigungen Boden und Grundwasser geschützt werden.

Neben den Regenrückhaltebecken sollten in der Fläche Auffangsysteme (Logistikzentrum mit hohem LKW Verkehr, Parkpalette mit Zufahrten und weiteren Befestigungen der Fläche) für Schadstoffe geplant werden. Der Zufluss im Bereich des dem Teilplan A, der sich in unmittelbarer Nähe des NSG Königsbach befindetet, ist durch „Aufwallungen“ etc. zu schützen.

Leider gibt es keine aktuellen Zahlen für den **Pkw- und LKW Verkehr**. Erst dann kann dezidiert zum Thema Erschließung, Lärmbelastung etc. Stellung genommen werden.

Leider fehlen in den Unterlagen auch konkrete Aussagen zum Thema **Klimaschutz**.

Lösungen zur energetischen Versorgung in diesem Bereich durch regenerative Maßnahmen fehlen. Die Empfehlungen des Gutachters im Sinne der Dach- und Fassadenbegrünung sollten zwingend festgesetzt werden. Fragen der Fernwärme (BHKW?), Geothermie, Fotovoltaik oder Solarenergie sind zu klären und entsprechende Festsetzungen zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

Brigitte Scheuer